

Musterantrag

Schottergärten und grünordnerische Bestimmungen

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister*in

nach § 34 (1) S. 4 GemO stellt die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. dass die *Gemeinde/Stadt XY* in allen seit 1995 aufgestellten und aufgesiedelten Baugebieten überprüft, inwieweit die a) Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (nach § 1a Abs. 3 BauGB), b) grünordnerischen Bestimmungen des Bebauungsplanes eingehalten wurden und c) ob dort Schottergärten angelegt wurden,

2. dass die *Gemeinde/Stadt XY* in allen Fällen von wesentlichen Verstößen die Eigentümer*innen anschreibt, auf den Verstoß hinweist und zur Abhilfe auffordert,

3. dass die *Gemeinde/Stadt XY* im Fall der Weigerung...

A) bei Gemeinden mit Baurechtszuständigkeit: ... Abhilfe anordnet

B) bei Gemeinden ohne Baurechtszuständigkeit: ... dem Landratsamt das Ergebnis der Überprüfung zukommen lässt und bittet, hier tätig zu werden.

Begründung

Nach Paragraph 9 Abs. 1 der Landesbauordnung sind Flächen auf Baugrundstücken, die keiner anderen zulässigen Nutzung dienen, zu begrünen. Wörtlich heißt es dort: *„Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.“* Dadurch sind sogenannte Schottergärten Verstöße gegen die Landesbauordnung. Diese Regelung gilt seit 1995. Vgl. hierzu auch § 21 a NatSchG, Satz 2: *Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.*

Ferner ist nach den Sätzen 1 und 3 des § 21 a NatSchG darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet und Gartenflächen vorwiegend begrünt sowie wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Für Bebauungspläne ist im Rahmen der **Umweltprüfung** (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein **Umweltbericht** zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Nach § 4c BauGB müssen die Auswirkungen des Baugebietes auf umweltbezogene Schutzgüter überwacht werden. Seit 2017 gilt dies auch für die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen.